

WERBEGEMEINSCHAFT SYKE e.V.

SATZUNG

§ 1

Die Werbegemeinschaft Syke ist ein rechtsfähiger Verein zur Förderung des Gedankens städtischer Werbung und zur Wahrnehmung allgemein interessierender Werbeaufgaben für die Hebung des Syker Wirtschaftslebens mit dem Ziel, die Interessen der Gewerbetreibenden regional zu vertreten sowie den Kontakt untereinander zu fördern.

§ 2

Der Verein verfolgt die gemeinnützigen Zwecke im Sinne der Gemeinnützigkeitsverordnung vom 24.11.1953 ausschließlich und unmittelbar.

Etwaige Gewinne dürfen nur für die satzungsgemäßen Zwecke (§1) verwendet werden. Die Mitglieder dürfen keine Gewinnanteile und in ihrer Eigenschaft als Mitglieder auch keine sonstigen Zuwendungen aus Mitteln des Vereins erhalten. Keine Person darf durch Verwaltungsausgaben, die den Zwecken des Vereins fremd sind oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen, begünstigt werden.

§ 3

Die Werbegemeinschaft umfaßt die Stadt bzw. Samtgemeinde Syke mit ihren jeweiligen Gebietsteilen. Sitz des Vereins ist Syke.

Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

§ 4

Mitglied des Vereins kann jedes in Syke tätige Unternehmen gleich welcher Rechtsform oder geschäftlichen Größe, jede Vereinigung oder Körperschaft mit Sitz in Syke sowie jeder volljährige Syker Bürger (bzw. Bürger der Samtgemeinde Syke) werden.

Die Mitgliedschaft endet:

1. durch Tod, Konkurs oder Auflösung
2. durch Kündigung der Mitgliedschaft
3. durch Ausschluß.

Die Kündigung der Mitgliedschaft muß dem Vorstand schriftlich mit einer Frist von drei Monaten zum Ende des Geschäftsjahres erklärt werden.

Über den Ausschluß eines Mitgliedes entscheidet der Vorstand nach pflichtgemäßem Ermessen. Die Mitteilung des Ausschlusses ist dem Mitglied schriftlich unter Angabe der Gründe zuzustellen.

Ein Ausschluß ist insbesondere zulässig, wenn das Mitglied grob gegen Beschlüsse des Vereins verstößt, den Vorstand oder Mitglieder des Vereins oder die Ziele und Vorhaben des Vereins in der Öffentlichkeit herabsetzt oder sonst dem Verein Schaden zufügt.

Ein Ausschluß ist auch dann zulässig, wenn das Mitglied zwei nacheinander fällige Beiträge trotz zweifacher schriftlicher Mahnung für jede Beitragsschuld nicht bezahlt. In der zweiten Mahnung für die zweite Beitragsschuld ist dem Mitglied der Ausschluß anzudrohen.

Gegen den Ausschließungsbeschuß des Vorstandes steht dem betroffenen Mitglied das Recht der Beschwerde an die Mitgliederversammlung zu, die innerhalb einer Woche nach Zugang des Beschlusses an den Vorstand schriftlich zu richten ist.

Die Mitgliederversammlung entscheidet über die Beschwerde bei ihrer nächsten ordentlichen Versammlung; bis zur Entscheidung ruhen die Vereinsrechte des Mitgliedes. Es ist auf der Mitgliederversammlung zu hören, die Vorschriften über die Ladung zur Mitgliederversammlung finden auf das ausgeschlossene Mitglied Anwendung.

§ 5

Die Mitgliedschaft berechtigt zur Ausübung des Stimmrechtes auf den Mitgliederversammlungen, zur Vertretung von anderen Mitgliedern auf den Mitgliederversammlungen gemäß § 10 sowie zur Führung und werblichen Verwendung des Mitglieder- oder Vereinsabzeichens.

Werden Werbeveranstaltungen des Vereins mit der Beschränkung auf seine Mitglieder durchgeführt, so ist jedes Mitglied zur Teilnahme an der Veranstaltung berechtigt. Ein Anspruch auf Begrenzung von Veranstaltungen auf Mitglieder des Vereins besteht nicht.

Die Mitglieder sind verpflichtet, gemäß den Zielen des Vereins zusammenzuarbeiten, den Vorstand bei seiner Arbeit zu unterstützen und den Verein nach besten Kräften zu unterstützen.

Die Mitgliedschaft verpflichtet zur pünktlichen Zahlung des festgesetzten Jahresbeitrages.

§ 6

Die Organe des Vereins sind:

1. die Mitgliederversammlung und
2. der Vorstand.

§ 7

Der Vorstand besteht aus dem Vorsitzenden, einem Stellvertreter und dem Kassensführer. Er ist Vorstand im Sinne von § 26 BGB. Je zwei Vorstandsmitglieder sind gemeinsam vertretungsberechtigt. ***Neben dem Vorsitzenden, dem Stellvertreter und dem Kassensführer soll auch ein erweiterter Vorstand eingesetzt werden können. Weitere Vorstandsmitglieder können von der Mitgliederversammlung gewählt werden.***

Der Vorstand wird in der Jahreshauptversammlung für die Dauer von **1 Jahr** gewählt. Wiederwahl ist zulässig.

Der Vorstand bleibt in jedem Fall bis zur Neuwahl im Amt. Der Vorstandsvorsitzende und in seiner Abwesenheit sein Stellvertreter, führen die Vereinsgeschäfte nach Maßgabe der Beschlüsse der Mitgliederversammlungen oder der Weisungen des Vorstandes.

§ 8

Die Jahreshauptversammlung ist vom Vorstand schriftlich, mindestens 10 Tage vorher, unter Bekanntgabe der Tagesordnung alljährlich bis spätestens 30. April einzuberufen.

Sie hat folgende Aufgaben:

1. Genehmigung des Jahresabschlusses des alten Geschäftsjahres.
2. Entlastung des Vorstandes und der Kassenprüfer.
3. Wahl des Vorstandes.
4. Wahl der Kassenprüfer.

5. Entgegennahme und Genehmigung des Haushaltsplanes für das neue Geschäftsjahr.
6. Änderung der Satzung, Auflösung des Vereins.
7. Beschlußfassung über alle sonstigen Anträge, soweit diese mindestens 7 Tage vor der Jahreshauptversammlung schriftlich beim Vorstand eingereicht wurden. Der Vorstand ist verpflichtet, die Anträge unter dem Tagesordnungspunkt „Verschiedenes“ zu verlesen und zur Abstimmung zu bringen.

Die Beschlüsse der Mitgliederversammlungen sind zu protokollieren und vom Vorsitzenden, seinem Stellvertreter und dem Schriftführer zu unterzeichnen. Bei der nächsten Mitgliederversammlung ist das Protokoll zu verlesen, soweit nicht das Protokoll allen Mitgliedern bereits schriftlich zugegangen ist und ein schriftlich einzulegender Widerspruch gegen die Richtigkeit des Protokolls beim Vorstand eingegangen ist. Im Falle eines solchen Widerspruchs ist die betroffene Protokollstelle gemeinsam mit dem Widerspruch zu verlesen. Über den Widerspruch entscheidet dann die Mitgliederversammlung.

Weitere ordentliche Mitgliederversammlungen, außer der Jahreshauptversammlung, finden nach Bedarf statt.

§ 9

Der Vorstand kann bei Vorliegen eines wichtigen Grundes jederzeit unter Beachtung der sich aus § 8, Abs. 1 der Satzung ergebenden Fristen eine außerordentliche Mitgliederversammlung einberufen, für die die Formvorschriften des § 8 der Satzung gelten.

Der Vorstand ist zur Einberufung einer solchen außerordentlichen Mitgliederversammlung verpflichtet, wenn dies von einem Viertel der Mitglieder unter Angabe der Gründe und der Tagesordnung schriftlich verlangt wird; die Tagesordnung darf vom Vorstand nur ergänzt werden.

§ 10

Die Mitgliederversammlungen werden vom Vorstandsvorsitzenden oder seinem Stellvertreter geleitet. Hat die Mitgliederversammlung Wahlen vorzunehmen, so leitet die Versammlung bis zur Wahl des neuen ersten Vorsitzenden ein von der Versammlung zu wählender Vorsitzender.

Die Mitgliederversammlungen sind unter der Voraussetzung ordnungsgemäßer Ladung, die vom Vorstand zu Beginn der Tagesordnung festzustellen ist, mit der Zahl der erschienenen Mitglieder stimmberechtigt. Es ist nach der Tagesordnung zu verfahren.

Jedes Mitglied hat eine Stimme. Die Ausübung des Stimmrechts durch einen Vertreter ist unter der Voraussetzung zulässig, daß dem Vorstand zu Beginn der Versammlung die Vollmacht zu melden ist.

Soweit in dieser Satzung nicht anders bestimmt, faßt die Mitgliederversammlung ihre Beschlüsse mit einfacher Mehrheit. Bei Stimmengleichheit ist nach kurzer Debatte nochmals abzustimmen. Ergibt auch die neue Abstimmung Stimmengleichheit, so entscheidet die Stimme des Versammlungsleiters.

Die Abstimmung erfolgt offen durch Handaufheben. Verlangt ein Viertel der erschienenen Mitglieder geheime Abstimmung, so ist entsprechend zu verfahren.

In folgenden Fällen ist eine 3/4 Mehrheit der erschienenen Mitglieder erforderlich

1. Abberufung eines Vorstandsmitgliedes aus wichtigem Grund.
2. Änderung der Satzung,
3. Auflösung des Vereins.

Stellen sich bei Vorstandswahlen mehrere Bewerber zur Wahl, ist geheime Wahl durchzuführen. Vorher sollte jeder Bewerber die Möglichkeit haben, seine Konzeption der Mitgliederversammlung zu erläutern

§ 11

Im Falle der Auflösung des Vereins ernennt die Mitgliederversammlung zwei Liquidatoren zur Abwicklung der Geschäfte. Einigen sich die Mitglieder nicht auf die Person der Liquidatoren, so werden diese vom Vorstand mit 2/3 Mehrheit bestimmt. Im Falle der Auflösung des Vereins fällt das Vereinsvermögen der Stadt Syke mit der Auflage zu, den zugeflossenen Betrag ausschließlich im Zusammenwirken mit den beiden Liquidatoren zur Verschönerung der Stadt zu verwenden. Den beiden Liquidatoren steht ein Einspruchsrecht gegen Verwendungsbeschlüsse der Stadt Syke zu.

Die vorstehende Satzung wurde von der Mitgliederversammlung des Vereins am 13. Mai 1991 verabschiedet.

Eingetragen in das Vereinsregister des hiesigen Amtsgerichts unter Nr. 154 am 13. November 1972.

Dem Amtsgericht Syke - Vereinsregister - wurden unter der Nr. VR 317 - am 28.11.97 nach der außerordentlichen Mitgliederversammlung vorn 30.04.1997 Änderungen und Ergänzungen der vorstehenden Satzung mitgeteilt.

Dem Amtsgericht Syke - Vereinsregister - wurden unter der Nr. VR 317 - am 13.04.00 nach der Jahreshauptversammlung vom 21.02.2000 Änderungen und Ergänzungen der vorstehenden Satzung mitgeteilt.

Eintrag im Vereinsregister Amtsgericht Walsrode VR 110208